

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

November

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Nr. 20

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 27. November 1940.

### Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern über Lade- und Löszeiten in der Binnenschifffahrt.

## Verordnung

(vom 16. November 1940)

über Lade- und Löszeiten in der Binnenschifffahrt.

Aufgrund der §§ 29 Abs. 4 und 48 Abs. 4 des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt S. 301) nebst Nachträgen und § 34 der Allgemeinen Ausführungsverordnung vom 26. November 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 289) wird im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister verordnet:

### A.

Abweichend von §§ 29 Abs. 2, 38, 48 Abs. 2 und 53 Abs. 2 des eingangs genannten Gesetzes werden die Lade- und Löszeiten für die Binnenschifffahrt in den Rheinhäfen Mannheim, Karlsruhe, Kehl und an den Umschlagplätzen Breisach und Weil a. Rh. wie folgt festgesetzt:

1. Soweit nachstehend unter II für bestimmte Güterarten nicht ein anderes bestimmt ist, betragen die Lade- und die Löszeiten bei Gesamt- und bei Teilladungen

bis zu 125 t . . . . .	1 Tag,
bis zu 300 t . . . . .	2 Tage,
bis zu 500 t . . . . .	3 Tage,
bis zu 750 t . . . . .	4 Tage,
bis zu 1000 t . . . . .	5 Tage,
bis zu 1450 t . . . . .	6 Tage,
bis zu 2000 t . . . . .	7 Tage,
bis zu 2600 t . . . . .	8 Tage,
über 2600 t . . . . .	9 Tage.

### II. Es beträgt

- a) die Ladezeit für Schnittholz
  - bis zu 75 t . . . . . 1 Tag,
  - bis zu 150 t . . . . . 2 Tage
 und so fort in Stufen von 75 t je einen Tag;
- b) die Löszeit für Schnittholz bei Umschlag von Hand
  - bis zu 70 t . . . . . 1 Tag,
  - bis zu 140 t . . . . . 2 Tage
 und so fort in Stufen von 70 t je einen Tag;
- c) die Löszeit für Schnittholz bei Umschlag mittels Krans
  - bis zu 90 t . . . . . 1 Tag,
  - bis zu 180 t . . . . . 2 Tage
 und so fort in Stufen von 90 t je einen Tag;
- d) die Lade- und die Löszeit für Bimszeugnisse bei Umschlag von Hand
  - bis zu 100 t . . . . . 1 Tag,
  - bis zu 200 t . . . . . 2 Tage
 und so fort in Stufen von 100 t je einen Tag;
- e) die Lade- und Löszeit für gemischtes Stückgut
  - bis zu 100 t . . . . . 1 Tag,
  - bis zu 200 t . . . . . 2 Tage
 und so fort in Stufen von 100 t je einen Tag;

f) die Lade- und Löszeit für sonstige schwer umzuschlagende oder sperrige Güter:

bis zu 75 t . . . . 1 Tag,

bis zu 150 t . . . . 2 Tage

und so fort in Stufen von 75 t je einen Tag.

B.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung vom 20. Dezember 1928, die Lade- und Lösfristen des Binnenschiffahrtsgesetzes, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Karlsruhe, den 16. November 1940.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Müller-Trefzer